

### Inhalt

#### BEWÄLTIGUNG DER FINANZKRISE MIT DEN MITTELN DES STRAFRECHTS

##### *Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe*

- Bewältigung der Finanzkrise mit den Mitteln des Strafrechts  
Europäische Standards für die Voraussetzungen  
individueller und kollektiver strafrechtlicher Haftung?**  
Von Prof. Dr. Bettina Weißer, Münster 217

- Tagungsbericht: Bewältigung der Finanzkrise mit den  
Mitteln des Strafrechts  
Europäische Standards für die Voraussetzungen  
individueller und kollektiver strafrechtlicher Haftung?**  
Von Wiss. Mitarbeiterin Johanna Göhler, LL.M. (Yale), Münster 219

##### *„Kollektive Haftung“ – strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit*

- Eine echte Kriminalstrafe gegen Unternehmen und das  
Schuldprinzip**  
Von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr, Frankfurt (Oder) 226

- Die Normen für juristische Personen  
Wie kann jemand, der nicht deliktstfähig ist, strafrechtlich  
verantwortlich sein?**  
Von Prof. Dr. Pablo Sánchez-Ostiz, Navarra 231

- Collective Organizations as Meta-subject  
From Collective Guilt to Structural Responsibility Paradigm**  
By Dr. Javier Cigüela Sola, Barcelona 242

- Criminal Sanctions for Corporations in Spain  
A Systematic Approach After The 2015 Penal Code Reform**  
By Dr. Beatriz Goena Vives, Navarra 248

##### *Individuelle Haftung*

- Zur Garantenstellung von Kontrollorganen in der  
Finanzmarktkrise**  
Von Prof. Dr. Luigi Cornacchia, Lecce 255

- Unternehmensbezogene Vorgesetztenverantwortlichkeit,  
betriebsbezogene Straftaten und „Firmenpolitik“  
Überblick über die deutsche wirtschaftsstrafrechtliche  
Diskussion zur individuellen Unterlassungsverantwortlichkeit  
von Mitgliedern der Unternehmensleitung**  
Von Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU), Hamburg 259

##### *Der „Besondere Teil“: Die Vorgaben der RL Marktmanipulation im Hinblick auf die Beteiligungsformen und daraus resultierender Anpassungsbedarf in den Mitgliedstaaten*

- Europäische Reform des Insiderstrafrechts  
Anmerkungen zur Rolle des Nicht-Insiders im  
Sonderdeliktsgefüge**  
Von Wiss. Mitarbeiterin Johanna Göhler, LL.M. (Yale), Münster 266

### Herausgeber

Prof. Dr. Roland Hefendehl  
Prof. Dr. Andreas Hoyer  
Prof. Dr. Thomas Rotsch  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

### Schriftleitung

Prof. Dr. Thomas Rotsch

### Redaktion (national)

Prof. Dr. Martin Böse  
Prof. Dr. Mark Deiters  
Prof. Dr. Bernd Hecker  
Prof. Dr. Michael Heghmanns  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Prof. Dr. Thomas Rotsch  
Prof. Dr. Arndt Sinn  
Prof. Dr. Hans Theile  
Prof. Dr. Bettina Weißer  
Prof. Dr. Mark Zöller

### Redaktion (international)

RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos  
International Advisory Board

### Webmaster

Prof. Dr. Thomas Rotsch

### Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Wiss. Mitarbeiter Jacob Böhringer

### Lektorat fremdsprachiger Beiträge

Wiss. Mitarbeiterin Natalia Dobrosz  
Noelia Nuñez  
Eneas Romero  
Jaime Winter Etcheberry

### Internetauftritt

René Grellert

### ISSN

1863-6470

# Eine echte Kriminalstrafe gegen Unternehmen und das Schuldprinzip

Von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr, Frankfurt (Oder)

## I. Einleitung

Dreh- und Angelpunkt der Diskussion über die Unternehmensstrafe ist die Frage, ob gegen eine Einheit, die nicht selbst handeln kann, sondern die darauf angewiesen ist, dass natürliche Personen für sie handeln, eine Kriminalstrafe verhängt werden darf. Im Fokus etlicher Strafrechtsordnungen steht die Vereinbarkeit einer echten Unternehmensstrafe mit dem Schuldprinzip. Bemerkenswert ist, dass kaum einmal thematisiert wird, ob sich vergleichbare Bedenken aus dem Recht der Europäischen Union ergeben. Dabei könnte auch ein europäisches Grundrecht, nämlich die Unschuldsvermutung, oder ein ungeschriebener europäischer Schuldgrundsatz der Verhängung einer echten Kriminalstrafe gegen ein Unternehmen widersprechen. Im Folgenden wird geprüft, ob die innerstaatlich aus dem Schuldprinzip resultierenden Bedenken gegen eine Unternehmensstrafe auch im Recht der Europäischen Union begründet sind. Dazu werden in einem Überblick die Anforderungen, die das Recht der Europäischen Union an die Sanktionierung von Unternehmen stellt, erörtert. Dann wird untersucht, ob eine echte Unternehmensstrafe mit der in Art. 6 EMRK und Art. 48 Abs. 1 GRCh garantierten Unschuldsvermutung vereinbar ist. Abschließend wird überlegt, ob ihr ein ungeschriebener europäischer Schuldgrundsatz entgegensteht.

## II. Vorgaben des Unionsrechts

Das Recht der Europäischen Union stellt nur geringe Anforderungen an die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Die Rahmenbeschlüsse und Richtlinien zur Strafrechtsharmonisierung verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, sicherzustellen, dass juristische Personen für bestimmte Straftaten verantwortlich gemacht und sanktioniert werden können.<sup>1</sup> Zur Verantwortung zu ziehen sind nur juristische Personen,<sup>2</sup> nicht auch andere Unternehmen. Die Verantwortlichkeit hat dann einzugreifen, wenn eine bestimmte Straftat zu Gunsten<sup>3</sup> der juristischen Person begangen worden ist. Es

<sup>1</sup> Für einen detaillierten Überblick über die Rechtsakte sei auf *Engelhart*, eucrim 2012, 110 verwiesen.

<sup>2</sup> Überwiegend nehmen die Rechtsakte Staaten, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung hoheitlicher Rechte sowie öffentlich-rechtliche internationale Organisationen aus. Der Begriff der juristischen Person richtet sich grundsätzlich nach dem nationalen Recht; siehe nur Art. 1 lit. d) Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 1997, C 221/11.

<sup>3</sup> Abweichend heißt es in den französischen Texten „pour le compte“ (auf Rechnung); anders nur Art. 5 Abs. 1 *Décision-Cadre 2005/667/JAI* du Conseil du 12 juillet 2005 visant à renforcer le cadre pénal pour la répression de la pollution causée par les navires, JO 2005, L 255/164 und Art. 8 Abs. 1 *Décision-Cadre 2005/222/JAI* du Conseil du 24 février 2005 relative aux attaques visant les systèmes d'information, JO

wird an zwei Tätergruppen angeknüpft: Personen in leitender Stellung<sup>4</sup> und Untergebene. Straftaten von Leitungspersonen begründen unmittelbar eine Verantwortlichkeit der juristischen Person. Für Straftaten Untergebener ist die juristische Person zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Begehung der Straftat durch die mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Leitungsperson ermöglicht wurde. Die Anknüpfung an das Fehlverhalten einer Leitungsperson entspricht dem Zurechnungsmodell, bei dem der juristischen Person das schuldhaft Verhalten ihrer Organe und Repräsentanten zugerechnet wird. Eine umfassendere, d.h. strengere, Konzeption der Strafbarkeit von Unternehmen ist möglich, da es sich nur um Mindestvorschriften handelt.

Zu den Rechtsfolgen enthalten die Rechtsakte die allgemeine Vorgabe, eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion vorzusehen. Darüber hinaus verlangt die Mehrheit der Rechtsakte, dass zumindest eine nichtstrafrechtliche Geldsanktion (oder gleichbedeutend: eine Geldbuße)<sup>5</sup> verhängt werden kann.<sup>6</sup> Es wird also keine Kriminalstrafe vorgeschrieben. Diesem Befund entspricht, dass die Rechtsakte nicht von einer „Strafbarkeit juristischer Personen“, sondern neutral von der „Verantwortlichkeit juristischer Personen“ sprechen. Den Anforderungen kann eine Sanktionierung im Verwaltungsstrafrecht oder Ordnungswidrigkeitenrecht genügen. Je nach Ausgestaltung der Rechtsordnung kann sogar ein Bußgeldverfahren vor Zivilgerichten, ähnlich dem Kartellverfahren, oder ein Strafschadensersatz ausreichen. Die Rechtsakte sind durch eine Zurückhaltung geprägt, die nationale Vorbehalte gegenüber einer echten Unternehmensstrafe berücksichtigt.

Um die Anforderung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktion zu erfüllen, erscheint es allerdings unabdingbar, dass die Sanktion eine pönale Komponente aufweist. Eine Sicherungsmaßnahme, wie eine Unternehmenskuratel,<sup>7</sup> würde als alleinige Sanktion den Rahmenbeschlüssen und Richtlinien nicht entsprechen, weil sie an anderen Voraussetzungen zu orientieren wäre. Sie wäre an eine, in einer unternehmensbezogenen Straftat zum Ausdruck kommende, fortbestehende Gefährlichkeit des Unternehmens

2005, L 69/67: („à leur profit“); uneinheitlich *Décision-Cadre 2003/568/JAI* du Conseil du 22 juillet 2003 relative à la lutte contre la corruption dans le secteur privé, JO 2003, L 192/54 (Art. 5: „à leur bénéfice“; Art. 7 c: „pour le compte“).

<sup>4</sup> Im Einzelnen Personen, die befugt sind, die juristische Person zu vertreten, in ihrem Namen Entscheidungen zu treffen, oder die eine Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person haben. Die Person muss entweder alleine oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben.

<sup>5</sup> Es ist kein begrifflicher Unterschied gegeben. Es handelt sich um divergierende Übersetzungen des englischen Ausdrucks „non-criminal fine“; *Engelhart*, eucrim 2012, 110 (113).

<sup>6</sup> Diese Vorgabe ist zumeist auf die Begehung einer Straftat durch eine Führungsperson beschränkt.

<sup>7</sup> Siehe den Vorschlag von *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (7).

anzuknüpfen. Es müsste zusätzlich zur unternehmensbezogenen Straftat ein kriminogenes Organisationsdefizit nachweisbar sein. Diese Ausgestaltung würde hinter den Mindestanforderungen des Unionsrechts zurückbleiben.

Auch eine Sanktion, die sich auf die Abschöpfung der Bereicherung beschränkt, wäre unzureichend. Es würde dem Unternehmen lediglich der finanzielle Vorteil entzogen, den dieses aus der oder für die Straftat erlangt hat. Dies hätte eine Sanktionslücke zur Folge, wenn mit der Straftat kein Vermögensvorteil für das Unternehmen verbunden war, etwa weil es beim Versuch geblieben ist oder ein wirtschaftlicher Vorteil letztlich ausgeblieben ist. Selbst wenn man diese Fälle ausklammert, kommt der Sanktion keine ausreichende abschreckende Wirkung<sup>8</sup> zu. Das Unternehmen hätte als schlimmste Konsequenz einer Aufdeckung der Straftat nur zu befürchten, in finanzieller Hinsicht auf den Stand vor der Begehung der Straftat zurückversetzt zu werden.<sup>9</sup> Der durch die Straftat erzielbare Gewinn würde das geringe Strafverfolgungsrisiko mehr als aufwiegen. Deshalb würde die Sanktion keine ausreichende motivierende Wirkung auf das betroffene und andere Unternehmen entfalten, künftig entsprechende Verhaltensweisen zu unterlassen.

Die Kompetenzgrundlagen der Europäischen Union würden es ermöglichen, die Mitgliedstaaten bereichsbezogen zur Einführung einer Kriminalstrafe für juristische Personen zu verpflichten. So könnte zur Strafbarkeit von juristischen Personen für Korruptionsdelikte angewiesen werden, wenn eine unionsweite Kriminalisierung erforderlich erscheint (Art. 83 Abs. 1 AEUV). Erweist es sich für einen wirksamen Schutz z.B. der finanziellen Interessen der Union vor Betrügereien als „unerlässlich“, dass sich auch juristische Personen strafbar machen können, kann die Strafbarkeit in einer Richtlinie nach Art. 83 Abs. 2 i.V.m. Art. 325 Abs. 4 AEUV vorgeschrieben werden. Beide Kompetenznormen unterliegen aber dem Notbremse-Mechanismus des Art. 83 Abs. 3 AEUV. Jene Mitgliedstaaten, die bisher keine echte Kriminalstrafe für juristische Personen kennen, könnten im Gesetzgebungsverfahren einwenden, dass grundlegende Aspekte ihrer nationalen Strafrechtsordnung, wie das Schuldprinzip, einer Kriminalstrafe für juristische Personen entgegenstehen. Dadurch würde zumindest eine unionsweit geltende Richtlinie verhindert. Für Art. 325 Abs. 4 AEUV, der zum Beschluss der „erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten“, ermächtigt, ist keine Notbremse vorgesehen. Es unterliegt aber berechtigten Zweifeln, ob diese Norm eine Kompetenzgrundlage für eine Strafrechtsharmonisierung durch Richtlinien oder gar für eine Strafrechtsvereinheitlichung durch Verordnung ist. Vor allem die Systematik des AEUV ist ein Argument gegen diese

Auffassung.<sup>10</sup> Kann eine unionsweite Kriminalstrafe für juristische Personen allein auf Art. 83 AEUV gestützt werden, droht sie am Notbremse-Mechanismus zu scheitern. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Einführung einer Strafbarkeit von juristischen Personen ist zurzeit ohnehin nicht zu erwarten.

### III. Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung

Das Schuldprinzip wird in der EMRK und der GRCh nicht ausdrücklich gewährleistet. Nach Ansicht von Generalanwältin *Kokott* handelt es sich aber um eine „notwendige Voraussetzung der Unschuldsvermutung“, die „implizit sowohl in Art. 48 Abs. 1 der Charta als auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK enthalten“ ist; „diese beiden Bestimmungen der Charta und der EMRK“ könnten „als verfahrensrechtliche Ausprägung des Grundsatzes *nulla poena sine culpa* angesehen werden.“<sup>11</sup> Bei der nachfolgenden Prüfung wird wegen der Unterschiede im Wortlaut und in der Systematik auf die europäischen Gewährleistungen der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 GRCh gesondert eingegangen.

#### 1. Art. 6 Abs. 2 EMRK

Die Reichweite der in der EMRK garantierten Rechte wird maßgeblich durch die Rechtsprechung des EGMR bestimmt. Der Analyse der EGMR-Judikatur ist vorzuschicken, dass der Gerichtshof bislang nicht über die Vereinbarkeit eines Unternehmensstrafrechts mit der Unschuldsvermutung entschieden hat. Es bestehen keine Zweifel, dass der Anwendungsbereich der Konventionsgarantie eröffnet ist. Die Unschuldsvermutung ist ihrem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>12</sup> Und eine Kriminalstrafe für juristische Personen ist jedenfalls eine „Strafe“ i.S. der Konventionsgarantie.<sup>13</sup>

Die Unschuldsvermutung ist in Art. 6 Abs. 2 EMRK als Verfahrensgarantie konzipiert und auch der EGMR versteht sie hauptsächlich verfahrensbezogen als ein Element des Rechts auf ein faires Verfahren.<sup>14</sup> Er beurteilt nicht, ob die angewandten Strafvorschriften mit der Konvention vereinbar sind, sondern ob die Art und Weise, in der die Strafvorschrif-

<sup>8</sup> Damit dürfte vor allem die negative Generalprävention gemeint sein; *Frisch*, GA 2009, 385 (403).

<sup>9</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Verfall nach dem Bruttoprinzip erfolgt, da einer Abschöpfung des Erlöses über den Gewinn hinaus nach hier vertretener Ansicht kein Strafcharakter zukommt; näher *Hochmayr*, ZStW 124 (2012), 64 (68).

<sup>10</sup> *Böse*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Rn. 30 f.

<sup>11</sup> Generalanwältin *Kokott*, Schlussanträge v. 28.2.2013 zu EuGH, Urt. v. 18.6.2013 – C-681/11 (*Schenker & Co. AG* u.a.), Rn. 41.

<sup>12</sup> Einhellige Meinung; siehe nur *Gollwitzer*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 11, 26. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 14; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Kommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 6 Rn. 6.

<sup>13</sup> Zu den Kriterien einer „Strafe“ i.S.v. Art. 6 EMRK EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71, 5101/71 u.a. (*Engel* u.a. vs. *Niederlande*), Rn. 82.

<sup>14</sup> Siehe nur EGMR, Urt. v. 23.7.2002 – 34619/97 (*Janosevic* vs. *Schweden*), Rn. 96.

ten angewandt wurden, mit der Unschuldsvermutung und dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar sind.<sup>15</sup> Aus der Unschuldsvermutung folgert der Gerichtshof, dass die Strafverfolgungsbehörden die Strafbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen haben. Was im Einzelnen nachzuweisen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht.<sup>16</sup>

Anhand der Rechtssache Salabiaku gegen Frankreich hat aber der EGMR eine materielle Ausstrahlungswirkung der Unschuldsvermutung entwickelt. Ausgangspunkt ist das in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Der Richter muss in der Lage sein, die Stichhaltigkeit der Anklage unparteiisch und unvoreingenommen zu beurteilen. Dies setzt eine Ausgestaltung der Strafvorschrift voraus, die dem Richter einen effektiven Beurteilungsspielraum belässt. Mit anderen Worten: Die Strafbarkeit darf nicht schon von vornherein feststehen. Der „Umfang des zu Beweisenden“ darf durch das materielle Recht nicht derart verkürzt werden, dass die Garantie des unvoreingenommenen Richters praktisch ausgehöhlt wird.<sup>17</sup> Hierbei stellt der EGMR keine Mindestanforderungen an die Ausgestaltung einer Strafvorschrift (etwa im Sinne der Vermeidbarkeit der Strafbarkeit), sondern bleibt seiner verfahrensrechtlichen Sicht treu. Er hält sogar gesetzliche Tatsachen- oder Rechtsvermutungen für zulässig, wenn sie sich im Rahmen vernünftiger Grenzen bewegen, das Gewicht des Vorwurfs berücksichtigen und die Rechte der Verteidigung wahren.<sup>18</sup> In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle wurde ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung verneint, weil dem Beschwerdeführer Verteidigungsmöglichkeiten geblieben sind. So sah es der EGMR als ausreichend an, dass der Beschwerdeführer sich auf mildernde Umstände oder höhere Gewalt,<sup>19</sup> das Vorliegen von Notstand oder eines unvermeid-

baren Irrtums berufen konnte.<sup>20</sup> Er wertete es als mit der Unschuldsvermutung vereinbar, dass von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden konnte, wenn das Verhalten entschuldigbar oder die Sanktion als offensichtlich unangemessen erschien.<sup>21</sup> Auch die Möglichkeit, sich auf die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu berufen, wurde als ausreichend beurteilt.<sup>22</sup>

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen ist das Urteil Radio France von besonderem Interesse, weil die Strafbarkeit an die Stellung des Beschwerdeführers angeknüpft wurde. Ein Sendungsverantwortlicher wurde ohne eigenen Schuldnachweis wegen einer diffamierenden Rundfunksendung zu einer Geldstrafe verurteilt. Der EGMR betonte, dass die Strafvorschrift den Zweck hat, den Sendungsverantwortlichen zu einer Vorabkontrolle des Inhalts der Rundfunksendung zu veranlassen, um diffamierende oder beleidigende Behauptungen in den Medien zu verhindern. Dass der Sendungsverantwortliche keine Möglichkeit hatte, sich durch den Nachweis wirksamer Kontrolle zu exkulpieren, beanstandete der EGMR nicht. Er erachtete es als genügend, dass sich der Verantwortliche darauf berufen konnte, dass die Äußerung nicht schon vor der Rundfunksendung festgestanden sei oder dass der Autor der Rundfunksendung die Äußerung in gutem Glauben gemacht habe.<sup>23</sup>

---

left entirely without a means of defence. The competent court may accord him the benefit of extenuating circumstances [...], and it must acquit him if he succeeds in establishing a case of force majeure.“ Kritisch hierzu *Lewisich* (Fn. 17), S. 295 f.

<sup>20</sup> EGMR, Urte. v. 25.9.1992 – 13191/87 (Pham Hoang vs. Frankreich), Rn. 34: „Mr Pham Hoang was not, in fact, deprived of all means of defending himself; under paragraph 3 of Article 399, he could try to demonstrate that he had acted from necessity or as a result of unavoidable mistake [...] The presumption of his responsibility was not an irrebuttable one.“

<sup>21</sup> EGMR, Urte. v. 23.7.2002 – 34619/97 (Janosevic vs. Schweden), Rn. 100; EGMR, Urte. v. 23.7.2002 – 36985/97 (Västberga Taxi Aktiebolag u.a. vs. Schweden), Rn. 112, 114: „[...] the Court acknowledges that the applicants were faced with a presumption that was difficult to rebut. However, they were not left without any means of defence. [...] Thus, they have been able to claim, as an alternative line of defence, that, even if they were found to have furnished incorrect information to the Tax Authority, it was excusable in the circumstances or that, in any event, the imposition of surcharges would be manifestly unreasonable.“

<sup>22</sup> EGMR, Urte. v. 5.10.2006 – 12555/03 (Müller vs. Österreich [1]), Rn. 34; EGMR, Urte. v. 18.9.2008 – 28034/04 (Müller vs. Österreich [2]), Rn. 40: „[...] the applicant was not left without any means of defence, as he had the opportunity to show that he had established an effective control system ensuring that the workers employed by the M company were informed about safety regulations and that compliance with such regulations was checked.“

<sup>23</sup> EGMR, Urte. v. 30.3.2004 – 53984/00 (Radio France u.a. vs. Frankreich), Rn. 24.

---

<sup>15</sup> EGMR, Urte. v. 25.9.1992 – 13191/87 (Pham Hoang vs. Frankreich), Rn. 33.

<sup>16</sup> *Meyer* (Fn. 12), Art. 6 Rn. 161.

<sup>17</sup> EGMR, Urte. v. 7.10.1988 – 10519/83 (Salabiaku vs. Frankreich), Rn. 28: „If ... paragraph 2 of Article 6 (art. 6-2) merely laid down a guarantee to be respected by the courts in the conduct of legal proceedings, its requirements would in practice overlap with the duty of impartiality imposed in paragraph 1 (art. 6-1). Above all, the national legislature would be free to strip the trial court of any genuine power of assessment and deprive the presumption of innocence of its substance, if the words ‚according to law‘ were construed exclusively with reference to domestic law.“ Vgl. *Lewisich*, Verfassung und Strafrecht, Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung, 1993, S. 285, 287 ff.

<sup>18</sup> EGMR, Urte. v. 7.10.1988 – 10519/83 (Salabiaku vs. Frankreich), Rn. 28: „Article 6 para. 2 (art. 6-2) does not therefore regard presumptions of fact or of law provided for in the criminal law with indifference. It requires States to confine them within reasonable limits which take into account the importance of what is at stake and maintain the rights of the defence.“

<sup>19</sup> EGMR, Urte. v. 7.10.1988 – 10519/83 (Salabiaku vs. Frankreich), Rn. 29: „Even though the ‚person in possession‘ is ‚deemed liable for the offence‘ this does not mean that he is

Aus dem Überblick über die Rechtsprechung des EGMR wird deutlich, dass der Gerichtshof aus der Unschuldsvermutung nicht das Erfordernis eigener Schuld des Angeklagten ableitet. Auf die Strafbarkeit von juristischen Personen übertragen, folgt daraus: Es verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK, dass die juristische Person die Strafbarkeit nicht durch persönliches Handeln vermeiden kann. Die Begründung der Strafbarkeit von juristischen Personen über ein Zurechnungsmodell oder ein Organisationsversagen ist mit der Unschuldsvermutung vereinbar, weil der juristischen Person hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten verbleiben.<sup>24</sup> Selbst ein System bloß objektiver Verantwortlichkeit dürfte dem Mindeststandard des EGMR entsprechen, wenn es noch genügende Verteidigungsmöglichkeiten, wie den Einwand, ein effektives Compliance-System errichtet zu haben, gibt.

### 2. Art. 48 Abs. 1 GRCh

Nach den Erläuterungen zur GRCh hat die in Art. 48 Abs. 1 GRCh enthaltene Unschuldsvermutung dieselbe Tragweite und Bedeutung wie nach der EMRK.<sup>25</sup> Die Erläuterungen, die gemäß Abs. 5 der Präambel der GRCh gebührend zu berücksichtigen sind, sprechen sich also für die Anwendbarkeit der Kongruenzsicherungsklausel des Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh aus.

Die Unschuldsvermutung nach Art. 48 Abs. 1 GRCh unterscheidet sich aber in zwei Punkten deutlich von Art. 6 Abs. 2 EMRK. Erstens ist die Unschuldsvermutung in der Europäischen Grundrechtecharta umfassender formuliert. Während es in der EMRK heißt: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“,<sup>26</sup> bestimmt die GRCh: „Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.“ Es wird mithin gefordert, dass die Schuld auf rechtsstaatliche Weise nachgewiesen wird. Damit werden Schuldvermutungen engere Grenzen als durch die EMRK gesetzt.<sup>27</sup> Zweitens garantiert die GRCh die Unschuldsvermutung nicht als eine Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren, sondern trennt sie systematisch vom „Fair Trial“-Grundsatz, der in Art. 47 Abs. 2 GRCh behandelt wird. Die abweichende Formulierung und die Abschichtung vom Recht auf ein faires Verfahren eröffnen gem. Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRCh die Möglichkeit einer Auslegung, die einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH wegen der gewichtigen Unterschiede von der Rechtsprechung des EGMR emanzipieren und die Unschuldsvermutung stärken wird.

<sup>24</sup> A.A. *Holzinger/Moringner*, ÖJZ 2015, 403 (406 f.), aber ohne ausreichende Bezugnahme auf die Rspr. des EGMR.

<sup>25</sup> Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007, C 303/30.

<sup>26</sup> In der authentischen englischen Fassung: „[...] until proved guilty according to law“.

<sup>27</sup> *Eser*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Art. 48 Rn. 16; vgl. *Szczekalla*, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, § 52 Rn. 20.

Betrachtet man die Judikatur des EuGH zu Geldbußen gegen Unternehmen im EU-Wettbewerbsrecht,<sup>28</sup> erscheint es unwahrscheinlich, dass sich der EuGH für das Erfordernis einer Vermeidbarkeit der Strafbarkeit durch persönliches Verhalten aussprechen wird.<sup>29</sup> Der EuGH bejaht nämlich eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung eines Unternehmens schon dann, wenn die Handlung durch eine Person, die befugtermaßen für das Unternehmen tätig wurde, vorgenommen wurde. Er rechnet also dem Unternehmen das Fehlverhalten natürlicher Personen zu, die nicht der Leitungsebene angehören müssen. Auf eine Handlung oder die Kenntnisse des Inhabers oder Geschäftsführers des Unternehmens soll es nicht ankommen.<sup>30</sup> Der EuGH anerkennt zwar einen allgemeinen „Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit“. Dieser kommt aber nur bei der Frage zur Anwendung, welches Unternehmen für eine Wettbewerbsverletzung bestraft werden kann. Einer Zurechnung des Handelns natürlicher Personen steht der Grundsatz nicht entgegen.<sup>31</sup> Die Unschuldsvermutung selbst begreift der EuGH als einen rein prozessualen Grundsatz.<sup>32</sup>

<sup>28</sup> Zur Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung im Wettbewerbsrecht EuG, Urt. v. 5.4.2006 – T-279/02, Slg. 2006, II-897 (Degussa/Kommission), Rn. 115.

<sup>29</sup> Anzumerken ist, dass auch im Schrifttum in Frage gestellt wird, ob die Unschuldsvermutung das Schuldprinzip (im Sinne einer persönlichen Vorwerfbarkeit) gewährleistet; *Meyer* (Fn. 12), Art. 6 Rn. 161; *Lewis* (Fn. 17), S. 294 f.: „keine Garantie des Schuldprinzips i.w.S.“, sondern nur ein „inhaltlicher Zusammenhang“; verneinend *Schaut*, Europäische Strafrechtsprinzipien, 2012, S. 223 ff.; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 512 f.; befürwortend *Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 10 Rn. 25; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, EMRK und IPBPR, 2005, Art. 6 Rn. 103.

<sup>30</sup> Ständige Rspr., beginnend mit EuGH, Urt. v. 7.7.1983 – 100/80, Slg. 1983, I-1825 (Musique diffusion française u.a./Kommission), Rn. 97 f.; siehe EuGH, Urt. v. 17.05.2013 – T-146/09, ECLI:EU:T:2013:258 (Parker ITR und Parker-Hannifin/Kommission), Rn. 151. Siehe dazu *Vogel/Brodowski*, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 5 Rn. 69 f.

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 8.7.1999 – C-49/92 P, Slg. 1999, I-4125 (Kommission/Anic Partecipazioni), Rn. 146; EuGH, Urt. v. 11.12.2007 – C-280/06, Slg. 2007, I-10893 (ETI u.a.), Rn. 40 ff.; siehe auch EuG, Urt. v. 23.1.2014 – T-391/09, ECLI:EU:T:2014:22 (Evonik Degussa und AlzChem/Kommission), Rn. 30 ff., 37 f., unter Nennung des „Schuldprinzips“.

<sup>32</sup> EuGH, Urt. v. 8.7.1999 – C-199/92 P, Slg. 1999, I-4287 (Hüls/Kommission), Rn. 149 f., 155; EuGH, Urt. v. 8.7.1999 – C-235/92 P, Slg. 1999, I-4539 (Montecatini/Kommission), Rn. 175 ff. Siehe auch EuG, Urt. v. 5.4.2006 – T-279/02, Slg. 2006, II 897 (Degussa/Kommission), Rn. 115; EuG, Urt. v. 13.7.2011 – T-138/07, Slg. 2011, II-4819 (Schilder Holding u.a./Kommission), Rn. 159 ff.; EuG, Urt. v. 23.1.2014 – T-391/09, ECLI:EU:T:2014:22 (Evonik Degussa und AlzChem/Kommission), Rn. 34.

#### IV. Vereinbarkeit mit einem ungeschriebenen europäischen Schuldgrundsatz

Im Schrifttum wird verbreitet davon ausgegangen, dass der Schuldgrundsatz als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts anerkannt sei.<sup>33</sup> In der Rechtsprechung des EuGH findet jedoch, soweit ersichtlich, der Schuldgrundsatz als allgemeiner Rechtsgrundsatz kaum Erwähnung.<sup>34</sup> Allenfalls lässt sich dem Champignon Hofmeister-Urteil des EuGH eine mittelbare Anerkennung des Schuldprinzips entnehmen. Der EuGH stellt fest, dass die betreffende Sanktion „nur dann gegen den Grundsatz ‚nulla poena sine culpa‘ verstoßen kann, wenn sie strafrechtlicher Natur ist“. Im konkreten Fall wurde ein Verstoß mangels strafrechtlicher Natur verneint.<sup>35</sup> Es gibt umgekehrt (ältere) Judikate, die gegen die Anerkennung eines entsprechenden Rechtsgrundsatzes sprechen. In den Fällen Hansen und Vandevenne kam der EuGH zum Ergebnis, dass allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts einer objektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entgegenstehen.<sup>36</sup>

Auch wenn man zumindest für das Kriminalstrafrecht von der Existenz eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes „nulla poena sine culpa“ ausgeht, deutet nichts darauf hin, dass sich der EuGH einem strengen Verständnis des Schuldgrundsatzes im deutschen Sinn<sup>37</sup> anschließen und die Fähigkeit, persönlich anders handeln zu können, verlangen würde.<sup>38</sup> In diesem

<sup>33</sup> Böse (Fn. 10), Art. 83 Rn. 18; Esser, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Fn. 30), § 55 Rn. 62; Meyer, in: v. der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 83 Rn. 27; Schaut (Fn. 29), S. 232 ff.; Vogel/Eisele, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 57. Lfg., Stand: August 2015, Art. 83 Rn. 35, 46.

<sup>34</sup> In EuG, Urt. v. 5.4.2006 – T-279/02, Slg. 2006, II 897 (Degussa/Kommission) bezieht sich das Parteivorbringen teilweise auf nulla poena sine culpa (Rn. 35, 258); das EuG geht hierauf inhaltlich aber nicht ein. In EuGH, Urt. v. 18.11.1987 – 137/85, Slg. 1987, I-4587 (Maizena/BALM) Rn. 14, wird nulla poena sine culpa als „typisch strafrechtliche[r]“ Grundsatz bezeichnet.

<sup>35</sup> EuGH, Urt. v. 11.7.2002 – C-210/00, Slg. 2002, I-6453 (Champignon Hofmeister), Rn. 35, 44.

<sup>36</sup> EuGH, Urt. v. 10.7.1990 – C-326/88, Slg. 1990, I-2911 (Hansen), Rn. 16, 20, und EuGH, Urt. v. 2.10.1991 – C-7/90, Slg. 1991, I-4371 (Vandevenne), Rn. 18.

<sup>37</sup> Siehe hierzu BVerfGE 123, 267 (413).

<sup>38</sup> Vgl. Weigend, in: Zieschang/Hilgendorf (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalität in Europa, 2003, S. 57 (72), der feststellt, „dass jedenfalls die spezifisch deutsche strenge Ausprägung des Schuldgedankens [...] europäisch gesehen ein Schuldprinzip de luxe ist, das sich in dieser Form kaum allgemeinverbindlich durchsetzen lassen wird.“; vgl. auch Meyer (Fn. 33), Art. 83 Rn. 27: „Angesichts der europaweit recht unterschiedlichen Verständnisse und Zuschreibungen von Inhalten zum Schuldbegriff, erscheint allerdings eine differenzierte Betrachtung notwendig, die den Unionsgrundsatz nicht mit (gewünschten) nationalen Rechtsinhalten auflädt, sondern enger an einem unionsweit konsentierten und an-

Zusammenhang ist bezeichnend, dass Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen im Fall Schenker & Co. AG voraussetzt, dass ein Vergehen einem Unternehmen subjektiv vorwerfbar sein und ein Unternehmen einem schuldausschließenden Verbotsirrtum unterliegen könne. Sie geht also wie selbstverständlich davon aus, dass das Handeln der für das Unternehmen tätigen Personen dem Unternehmen zurechenbar sei.<sup>39</sup>

#### V. Zusammenfassung

Die Rechtsakte der Europäischen Union verpflichten die Mitgliedstaaten bislang nicht dazu, eine echte Unternehmensstrafe einzuführen. Der Vorgabe einer „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktion“ dürfte aber zu entnehmen sein, dass die vorgesehene Sanktion ein gewisses punitives Element enthalten muss. In der Interpretation des EGMR und EuGH gewährleistet die Unschuldsvermutung nicht die Vermeidbarkeit der Strafbarkeit. Eine echte Unternehmensstrafe verstößt deshalb nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Maßgabe von Art. 6 EMRK, Art. 48 Abs. 2 GRCh. Auch ein Verstoß gegen das Schuldprinzip als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz des Unionsrechts lässt sich nicht feststellen. Die Vereinbarkeit einer echten Kriminalstrafe gegen Unternehmen mit dem Schuldprinzip ist kein europarechtliches Problem. Es handelt sich um ein innerstaatliches strafrechtsdogmatisches, allenfalls verfassungsrechtliches Problem.

schlussfähigen Konzept persönlicher Verantwortlichkeit orientiert.“

<sup>39</sup> Generalanwältin Kokott, Schlussanträge v. 28.2.2013 zu EuGH, Urt. v. 18.6.2013 – C-681/11 (Schenker & Co. AG u.a.), Rn. 44: „Aus dem Grundsatz nulla poena sine culpa folgt, dass ein Unternehmen für ein Kartellvergehen, welches es bei rein objektiver Betrachtung begangen hat, nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ihm dieses Vergehen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist. Unterlag das Unternehmen hingegen einem schuldausschließenden Verbotsirrtum, so kann ihm gegenüber weder eine Zuwiderhandlung festgestellt werden, noch kann sie zur Grundlage für die Verhängung von Sanktionen wie etwa Geldbußen gemacht werden.“